



Satzung

der Stadt Balingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Zillhausen „Ortskern“ in Balingen - Zillhausen

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am **27. Mai 2008** folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt rd. 13,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Zillhausen ‚Ortskern‘.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan Zillhausen ‚Ortskern‘ vom 23.04.2008 im Maßstab 1:4000 abgegrenzten Fläche.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Balingen, den 29.05.2008


Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

